Nr. 2.

# Amtsblatt

## des Kantons Graubünden.

Chur, den 12. Januar 1906.

**Insertionsgebühr:** 20 Rp. für die Petit-Zeile oder deren Raum, außerkantonale 25 Rp. — **Abonnementspreis:** Bei der Post bestellt jährlich Fr. 3. 60, halbjährlich Fr. 2. —. Bei der Expedition jährlich Fr. 3. 50, halbjährlich Fr. 1. 90. Fürs Ausland jährlich Fr. 5. 60, halbjährlich Fr. 3. —. Einzelne Nummern 10 Rp.

# Amtliches.

## Vor dem Kleinen Rat.

28. Dezember 1905.

In Beschwerdesache der Fraktionen Durisch und Dutgien gegen die Gemeinde Valendas betreffend Gemeindeverhältnisse,

hat der Kleine Rat,

nach Einsicht der Akten ꝛc.,

woraus sich ergibt:

1. Die Rekurrenten führen aus, daß die aus 5 Fraktionen bestehende Gemeinde Valendas eine einheitliche Gemeinde sei und daß daraus die Einheitlichkeit des Gemeindevermögens resultiere und hieraus ergebe sich von selbst die Folgerung, daß alle Bürger und, im Rahmen des Niederlassungsgesetzes, alle Einwohner dieser Gemeinde mit Bezug auf das öffentliche Gemeindevermögen gleich behandelt werden müssen; das öffentliche Vermögen soll allen Einwohnern in gleicher Weise zu gute kommen.

Das sei nun aber in Valendas nicht der Fall, so in der Nutzung der Großalp. Diese Alp sei für die Bedürfnisse der Fraktion Valendas-Dorf zu groß, während einzelne der übrigen Gemeindefraktionen zu wenig Alprechte besäßen und einen Teil ihres Viehstandes auswärts sömmern müßten, wenn sie nicht vorzögen, ihr Vieh in der Großalp und zwar zu den gleichen Taxen zu sömmern, wie sie von Einwohnern auswärtiger Gemeinden bezahlt würden. Darin erblicken die Rekurrenten einen Mißstand, der vor dem Gesetze und vor dem Begriff einer einheitlich organisierten Gemeinde nicht bestehen könne. Es müsse daher eine Neuregelung resp. ein Ausgleich dieser Nutzungsverhältnisse vorgenommen werden.

Ungleichheit herrsche auch in der Nutzung der sog. Bürgerlöser, indem eine Kategorie von Bürgern weit besser gestellt sei als andere; es gebe innert der politischen Gemeinde laut Rekursentscheid i. S. Gartmann kontra Valendas nur eine Bürgerkorporation, also kein Fraktionsbürgerrecht und keine Vorrechte der in einzelnen Fraktionen wohnenden Gemeindebürger; auch hier müßte eine Neuregelung eintreten.

Ebenso finde in Valendas keine billige und gerechte Taxation der Gemeindenutzungen statt, indem z. B. die Weidnutzung im Frühling und Herbst in den höher

gelegenen Fraktionen nicht denselben effektiven Wert hätten wie im Tale, für welche aber die gleiche Weidetaxe in die Gemeindekasse bezahlt werden müßte. Aehnlich verhalte es sich bezüglich der Holztaxen. Der Holzwert sei im Tale, wo die Aufrüst- und Transportverhältnisse viel günstiger als in den Bergen seien, größer, die Holztaxen aber die gleichen.

Einen weiteren Beschwerdepunkt bilden die mangelhaften Wasserversorgungsverhältnisse in Unterdutgien, wo von 5 Häusern 4 das ganze Jahr bewohnt seien. Eine genügende Wasserversorgung könnte mit geringen Kosten erstellt werden, wie die Gemeinde eine solche dem Vorderhof und Oberdutgien gewährt habe.

Das Rechtsbegehren der Rekurrenten geht dahin, der Kleine Rat wolle die Gemeinde Valendas, nachdem die ganze Angelegenheit durch einen Regierungskommissär geprüft worden, veranlassen:

1. Eine dem Gesetz und dem Begriff des einheitlichen Gemeindeeinwohnertums entsprechende gleiche Anteilnahme Aller an den öffentlichen Gemeindenutzungen insbesondere bezüglich der Alpen zu statuieren;

2. Eine Neuregelung der Nutzungen an den sog. Bürgerlösern vorzunehmen in dem Sinne, daß die Gemeingüter als Bestandteile des öffentlichen Gemeindevermögens zu öffentlichen Zwecken der Gemeinde speziell des Armenwesens verwendet und dementsprechend verwaltet werden;

3. Eine gerechte und billige Taxation der Gemeindeutilitäten d. h. der Weid- und Holztaxen vorzunehmen, unter Berücksichtigung des vollen Handelswertes, den die fraglichen Nutzungen in den verschiedenen Fraktionen haben;

4. Dem Begehren der Bewohner von Unterdutgien um Erstellung einer rationellen Wasserversorgung im Hinblick auf Art. 7 der Gemeindeverfassung nachzukommen.

2. Die rekurrierte Gemeinde erhebt die Verwirkungseinrede, weil auf den Gemeindebeschluß vom 20. November 1904 wohl eine Rekurserklärung unterm 24. November abgegeben, aber innert der gesetzlichen Frist nicht prosequiert worden sei, indem die Rekursfrist vom 29. Dezember 1904 datiere. Jener Gemeindebeschluß war die verneinende Antwort auf das Petitum der Frakkionen Durisch und Dutgien um Herbeiführung einer Gleichstellung aller Bürger, speziell mit Bezug auf den Genuß des Bürgergutes, der Alpen und Weiden. Es handle sich hier um eine Beschwerde gemäß Art. 29 lit. b der kleinrätlichen Geschäftsordnung, was auch dadurch dokumentiert werde, daß die Rekurrenten die Vertröstung von 20 Fr. einsandten.

In materieller Beziehung wird bemerkt, daß der in Bünden herrschende Grundsatz der Einheitsgemeinde die Existenzberechtigung einzelner juristischer Personen mit eigenen Rechten nicht ausschließe, wie denn auch Art. 40 Kantonsverfassung und Art. 14 und 16 des Niederlassungsgesetzes dies ausdrücklich anerkennen. Solche juristische Personen seien die Bürgerkorporationen oder Fraktionen, denen ihr bisheriges Genossenschaftseigentum an Alpen, Weiden und Wald zur Verwaltung und Nutzung unter der Bedingung von der Einheitsgemeinde Valendas überlassen wurde (Art. 4 und 7 Gemeindeverfassung), daß die Erträgnisse dieses Fraktionssondergutes in die Gemeindekasse fallen, welch letztere für die Verzinsung der Kapitalschulden der Bürgergemeinde resp. der Fraktionen einzustehen habe.

Der Umstand, daß einzelne Fraktionen bessere Nutzungen haben als andere, könnte allerdings zu Ungerechtigkeiten führen; um dies zu verhindern, habe man in der Gemeindeverfassung ganz im Einklang mit den bisher ergangenen klein- und großrätlichen Entscheiden das Prinzip der Freizügigkeit (Art. 6) statuiert, so daß jeder Gemeindeeinwohner sich niederlassen könne wo er wolle und am Genuß und an der Verwaltung des Korporationsgutes der betreffenden Fraktion partizipieren könne, ohne höhere Taxen bezahlen zu müssen. Es könne also von unrechtmäßiger Beeinträchtigung im Genuß des Gemeindegutes oder von Bevorzugung der Bürger keine Rede sein.

Die Behauptung der Rekurrenten, daß die Großalp für die Bedürfnisse der Fraktion Valendas zu groß, sei ganz unrichtig; dagegen müsse betont werden, daß die Großalp 9

Stunden von Valendas entfernt sei, während Durisch und Dutgien ihre Alpen in unmittelbarer Nähe der Maiensäße hätten.

Ebensowenig als im Genuß der Alpen, Weiden und Wälder herrsche Unbilligkeit im Genuß der Bürgerlöser; auch hierin sei das Recht der Freizügigkeit und somit die Gleichberechtigung aller Valendaserbürger gewährleistet.

Eine verschiedene Taxenberechnung für die Holznutzungen, wie sie die Rekurrenten verlangen, würde zu unendlichen Streitigkeiten führen. Die Wälder seien in 2 Klassen eingeteilt und dementsprechend 2 verschiedene Taxen festgesetzt, die für alle Bürger ausnahmslos gelten. Alle in einer und derselben Fraktion wohnenden Bürger werden gleich behandelt: es komme bei Festsetzung der Taxen auf die Zweckbestimmung der öffentlichen Nutzung an; diese Zweckbestimmung sei in allen Fraktionen die gleiche und das Verhältnis eines Fraktionsgenossen zur Gesamtgemeinde sei daher ganz genau dasselbe, ob die Nutzung in einer Fraktion des Tales oder in einer solchen des Berges vor sich gehe.

Betreffend die Wasserversorgung existieren in Valendas keine gesetzlichen Bestimmungen. Fraktionen und Private, welche diese Versorgung der Gemeinde überlassen, werden zur Wasserbesteuerung herangezogen, die andern nicht. In Unterdutgien genüge der vorhandene Brunnen, für welchen keine Steuer bezahlt werde, vollauf, weshalb das Verlangen der Rekurrenten von Gemeindewegen mit Trinkwasser versehen zu werden, ganz unverständlich sei. Es sei kein Bedürfnis dazu da und ein solches nicht einmal behauptet worden. Auch das Bedürfnis des Schulhauses sei damit gedeckt und würde daher das Schulhaus durch Erstellung einer neuen Wasserleitung gar nichts profitieren. Die Absicht der Rekurrenten, die nicht das ganze Jahr in Unterdutgien wohnen, sondern einen Teil desselben in Oberdutgien oder im Vorderhof verbringen, gehe dahin, auf Grund der gleichen Wassertaxen, die sie in Oberdutgien oder Vorderhof zu bezahlen haben, nun auch Wasser für ihre in Unterdutgien gelegenen Heimwesen zu beziehen, d. h. ohne dafür eine Taxe entrichten zu müssen. Eine Ableitung der Privatquelle in Unterdutgien wäre zudem ohne Expropriation kaum möglich und es wäre höchst fraglich, ob sich der Eigentümer die Expropriation müßte gefallen lassen.

Gegen die Abordnung eines Regierungskommissärs müsse die Gemeinde energisch protestieren, da sie vollständig unnötig sei und die große Mehrheit der Gemeindeeinwohner kein Verlangen nach einer Aenderung der Ordnung trage, wie sie durch die neue Gemeindeverfassung geschaffen worden sei.

Der Kleine Rat wolle daher den Rekurs aus formellen und eventuell auch aus materiellen Gründen, weil unbegründet, unter Kostenfolge abweisen.

3. Replikando bestreiten die Rekurrenten die Einrede der Verwirkung, da der Rekurs sich auf behauptete Verletzung der Kantons- und Bundesverfassung stütze und daher unter Art. 29 lit. a der kleinrätlichen Geschäftsordnung zu subsummieren sei.

In materieller Beziehung wird betont, daß es nach heutiger staatsrechtlicher Auffassung in der politischen Gemeinde eine einzige öffentliche Korporation gebe, das sei die Bürgergemeinde oder Bürgerkorporation. Fraktion und Bürgerkorporation seien keineswegs identische Begriffe. Seit 13 Jahren stehe die Tatsache fest, daß die Fraktionen keine Bürgerkorporationen mit eigenen Rechten seien. Daß es also nur ein Gemeindebürgerrecht und kein Fraktionsbürgerrecht gebe. Gerade der Gemeinde Valendas gegenüber seien diese Grundsätze zum ersten Mal in prägnantester Form (im Rekurs Gartmann kontra Valendas 1892) zur Feststellung gelangt und nun komme dieselbe Gemeinde mit der Behauptung, ihre Fraktionen bilden Bürgerkorporationen mit eigenen Rechten und Pflichten.

Die Fraktionen seien nur einzelne Bestandteile der Gemeinde, mit der Besonderheit, daß sie mehr oder weniger weit vom Zentrum oder von andern Bestandteilen liegen. Der in einer Fraktion wohnende Gemeindebürger sei Bürger der Gemeinde und nicht Fraktionsbürger und als solcher genieße er dieselben Rechte wie alle andern Gemeindebürger, insbesondere in Bezug auf den Genuß am öffentlichen Gemeindevermögen, in erster Linie an Alpen, Allmenden, Wäldern und Lösern. Das sei der Angelpunkt des Rekurses.

Im Einzelnen wird hervorgehoben, die Großalp sei Gemeindegut, infolge dessen müßten alle Gemeindebürger eventuell alle Gemeindeeinwohner gleichmäßigen Nutzungsanteil an derselben fordern können. Das sei aber nicht der Fall; Durisch und Dutgien müßten ihr Vieh auf fremde Alpen treiben und hohe Taxen bezahlen, während die Großalp für die Bedürfnisse von Valendas zu groß sei. Das sei keine Gleichheit. Der Hinweis auf das Recht der Freizügigkeit erscheine als eine absurde Ausrede.

Wenn im Rekursentscheid Gartmann kontra Valendas gesagt werde, es könne aus Zweckmäßigkeitsgründen der Mitgenuß an Utilitäten, welche für einzelne Fraktionen ausgeschieden wurden, vom Wohnsitz in der betreffenden Fraktion abhängig gemacht werden, so könne das unter gewissen Umständen gerechtfertigt sein. Die „Zuscheidungen" mußten aber auf dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Billigkeit beruhen. Das sei aber in Valendas nicht durchwegs der Fall; die Großalp und die Carrärer Gemeindelöser seien einfach zurückbehalten worden; hier habe keine Ausscheidung stattgefunden.

Das oben Gesagte gelte auch von den Gemeindelösern, die den Gemeindebürgern gehören. Ein Ausgleich könnte hier durch Aufhebung oder Verpachtung dieser Güter zugunsten der Gemeinde oder der Armenkasse stattfinden. Eine Garantie für die Weiterexistenz der Löser könne im Niederlassungsgesetz nicht gefunden werden und stehe der Abschaffung der zinslosen Gemeingüter nichts im Wege. Die Gemeindegüter seien zinslose Anlagen und als solche seien sie Akte schlechter Gemeindeverwaltung und daher unstatthaft. Denn im Prinzip bestehe kein Unterschied zwischen Geldportionen und Güterportionen.

Betreffend die Nutzungstaxen wird gesagt, daß die Einteilung der Wälder in 2 Klassen sich lediglich auf die verschiedene Qualität des Holzes beziehe, nicht aber auf den Nutzungswert den das Holz für die in den verschiedenen Fraktionen wohnenden Holzbezüger habe, was allein gerecht wäre und auch verlangt werden müsse. Das Gleiche gelte in höherem Grade von den Weidenutzungstaxen. Es sollte der Wert der verschiedenen, von den Fraktionen genutzten Weiden festgestellt und danach die Taxen bestimmt werden.

An der Notwendigkeit der Wasserversorgung für Unterdutgien müsse festgehalten werden, da nur ein einziges Haus daselbst nicht das ganze Jahr bewohnt sei und für das Schulhaus ein Weg von 250 m bis zum Privatbrunnen durch Privatgüter zurückgelegt werden müsse; würde dieser Weg durch die Privatgüter geschlossen, so betrüge die Länge des Weges 20 Minuten, was z. B. in einem Brandfall verhängnisvoll sein müßte.

4. Die Duplik führt aus: An der Verwirkungseinrede werde von der rekurrierten Part festgehalten.

Daß das heutige Staatsrecht den Begriff der Fraktion nicht mehr kenne, sei unrichtig. Die Fraktionen, d. h. die ehemals in ihrer Verwaltungs- und Nutzungsbefugnis selbständigen Gemeindeteile, seien als juristische Personen verschwunden, aber als Bestandteile der Gemeinde noch vorhanden und können als solche gegenüber der Gesamtgemeinde ihre Rechte geltend machen. Die Besonderheit der Fraktion sei nicht die räumliche Entfernung vom Zentrum der Gemeinde, sondern die durch die Entfernung manchenorts bedingte, besonders geartete und durch die Gemeindeverfassung vorgesehene Nutzung des Gemeindegutes.

Gleichheit könne nur unter gleichen Verhältnissen und Voraussetzungen herrschen. Absolute Gleichheit gebe es nicht. Die Rekurrenten aber verlangen pfundweise Verteilung des Nutzens in gleicher Qualität und Quantität, am gleichen Ort und zur selben Minute. Die Einheitsgemeinde wollte nicht diese Gleichheit, sondern die Schaffung einer starken Verwaltung, die Garantie bieten soll für vernünftige, den Verhältnissen entsprechende Verwendung des Gemeindegutes.

Die Nutzung der Großalp erfolge ganz nach den Gemeindestatuten, Art. 1 und 2, 26 und 27 und den bezüglichen Ausführungsbestimmungen. Die Behauptung, daß die Großalp für die Bedürfnisse von Valendas-Dorf zu groß sei, werde durch das Alpbuch als hinfällig aufgezeigt, da nach diesem Buch mehrere Jahre hindurch nicht einmal die Einwohner von Valendas-Dorf genügend Alprechte besaßen, um all ihr Vieh aufzutreiben und die Niedergelassenen von der Mitbenutzung ausgeschlossen werden mußten. Da sei es

doch kein Unrecht, wenn die Genossen anderer Fraktionen an der Nutzung auch nicht teilnehmen konnten, umsoweniger, als diese viel näher gelegene Alpen durch die Verfassung zugeschieden erhalten hätten. Die jetzige Ordnung sei den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt und das Produkt einer mit Hülfe eines Regierungskommissärs zu stande gekommenen Verständigung und habe die regierungsrätliche Sanktion erhalten. Es brauche daher eine gehörige Dosis Mut dazu, einen neuen Streit vom Zaune zu reißen. Für die Freizügigkeit hätten die Rekurrenten Jahre lang gekämpft, nun da sie da sei, werde der Hinweis auf sie als absurd bezeichnet.

Der Vorschlag, die Gemeinlöser zu Armenzwecken zu verwalten, d. h. abzuschaffen, sei neu als Rekurspetitum und falle daher außer Betracht. Er sei aber auch neu, weil er materiell dahin ziele, Verhältnisse, die durch Verfassung und Gesetz begründet sind, kurzer Hand zu beseitigen. Diesfalls genüge der Hinweis auf Erwägung 2 im Entscheid in Rekurssache Brün und Durisch kontra Gemeinde Valendas und Fraktion Valendas betreffend Verteilung der Geldlöser vom 1. März 1895, welche also laute: „Was die Güterlöser in Carrära und z. T. in Valendas betrifft, so sind dieselben vor Erlaß des Niederlassungsgesetzes geschaffen und fest ausgeteilt worden. Es stand dies mit der damaligen Gesetzgebung nicht in Widerspruch und ist auch die fernere Existenzberechtigung der bereits fest ausgeteilten Löser durch das Niederlassungsgesetz expressis verbis bestätigt worden.

Die Gemeindestatuten von Valendas (Art. 33) sehen auch mit Recht und in Uebereinstimmung mit Art. 14 des kantonalen Niederlassungsgesetzes davon ab, die Erträgnisse dieser fest ausgeteilten Löser an sich zu ziehen."

Dieser Standpunkt des Kleinen Rates sei am 29. Mai 1896 vom Großen Rat zu dem seinigen gemacht worden.

Bezüglich der Holztaxen wird bemerkt, daß die Einteilung der Wälder in Klassen verschiedene Wandlungen durchgemacht habe und daß die jetzt bestehende Einteilung nach Qualität die einzig durchführbare sei. Eine Wertung im Sinne der Rekurrenten würde in ein Labyrinth von Taxen hineinführen, aus dem kein Mensch heraus käme. Es wäre wohl zu begrüßen, wenn sowohl Qualität als Oertlichkeit in den Taxen berücksichtigt werden könnten, aber diese Einrichtung wäre, sofern Billigkeit und Gerechtigkeit walten sollten, viel zu kompliziert.

Was die Weidetaxen anbelange, so werde, was die einen Weiden (Alpen) an Qualität voraus haben, bei den andern durch die Bequemlichkeit der Nutzung kompensiert.

Punkto Wasserversorgung wird darauf verwiesen, daß bei der Wahl des Bauplatzes seinerzeit von Baumeister Calonder auch die Wasserverhältnisse in Betracht gezogen worden seien, daß man nicht jedem Einwohner einen Brunnen vor die Türe stellen könne und manche Einwohner von Valendas-Dorf ihr Wasser ebenso weit holen müßten, wie die Bewohner von Unterdutgien;

in Erwägung:

1. Die Rekurrenten beklagen sich darüber, daß in der Gemeinde Valendas verfassungswidrige Zustände herrschen. Solche Beschwerden fallen unter Art. 29 a der kleinrätlichen Geschäftsordnung und sind an keine Frist gebunden. Die Verwirkungseinrede kann somit nicht gehört werden und es hat der Kleine Rat daher auf das Materielle des Rekurses einzutreten.

2. Hier ist nun zunächst grundsätzlich folgendes festzustellen:

Die Gemeinde Valendas ist gemäß ihrer örtlichen Entwicklung und gemäß bestehender Verfassung eine Fraktionsgemeinde, d. h. eine Gemeinde, welche aus verschiedenen Ortschaften besteht, die einzeln namens der Gemeinde gewisse komunale Rechte und Funktionen ausüben. Nun stellt sich die Gemeinde in ihren heutigen Vernehmlassungen auf den Standpunkt, es seien die Fraktionen bestimmt abgerundete und festgeschlossene Bürgerkorporationen mit ganz individuellen Rechten. Sie scheint damit andeuten zu wollen,

daß es hinsichtlich der Gemeindenutzungen in jeder Fraktion unabänderlich so zu verbleiben habe, wie es beim Inkrafttreten der jetzigen Verfassung gewesen war und daß allfällige Ungleichheiten nur durch die in Art. 6 der Gemeindeverfassung garantierte Freizügigkeit von einer Fraktion zur andern ausgeebnet werden könnten.

Eine solche Auffassung muß der Kleine Rat als unrichtig, zum mindesten als eine viel zu enge bezeichnen. Laut geltendem Staatsrecht handelt es sich überall da, wo Fraktionen vorkommen, hinsichtlich des öffentlichen Gutes um komunales Eigentum, welches namens der Gemeinde und unter Oberaufsicht derselben zur Nutzung angewiesen wird und angewiesen werden soll. Auf diesen Standpunkt stellt sich auch die in Kraft bestehende Gemeindeverfassung von Valendas, speziell in Art. 4, 6 und 7 derselben, welche genau der kantonalen Normalordnung für Fraktionsgemeinden entsprechen. Wenn es nun da heißt, die Nutzungen werden von der Gemeinde taxiert und ihre Erträgnisse fallen in die Gemeindekasse, wogegen die Gemeinde die nachgewiesenen Bedürfnisse der Fraktionen zu befriedigen habe, so folgt daraus mit Notwendigkeit, daß hinsichtlich der Nutzungen so viel als möglich der Grundsatz der Gleichbehandlung aller in der ganzen Gemeinde zu gelten und zur Anwendung zu kommen hat. Wo also bedeutende und empfindliche Ungleichheiten zu Tage treten sollten, da können die Gemeindebürger mit Recht verlangen, daß diese Verschiedenheiten möglichst gehoben werden, und zwar ist ein solches Begehren bei der Gemeinde zu stellen und ist es nur die Gemeinde, welche demselben in angemessener Weise zu entsprechen hat.

Anderseits ist aber auch festzustellen, daß überall da, wo sich jemals Fraktionen gebildet haben und wo solche von der politischen Gemeinde verfassungsmäßig toleriert werden, dies aus Gründen örtlicher Bequemlichkeit, aus Gründen leichterer und vorteilhafterer Benutzung der Gemeindeutilitäten geschehen ist und noch geschieht. Diese Tatsache fällt gegenüber der Forderung der Gleichbehandlung Aller gleich schwer in die Wagschale. Ihr gegenüber kann denn auch nicht verlangt werden, daß der Genuß der Utilitäten in allen Fraktionen ein absolut gleicher sein müsse, und bei Beurteilung einer hierüber auftauchenden Streitfrage ist Vorteil gegen Vorteil abzuwägen.

3. Auf Grund dieser prinzipiellen Ausführung ergibt sich in concreto folgendes:

a) Alpbenutzung. Die Gemeinde Valendas bestreitet, daß die Großalp mehr als die Bedürfnisse der Fraktion Valendas decken können. Es sei, wie durch das Alpbuch bewiesen werden könne, schon vorgekommen, daß die Großalp nicht einmal diese Bedürfnisse decken konnte, so daß infolgedessen den Niedergelassenen die Alpung nicht gestattet werden konnte. Da ein Gegenbeweis von den Rekurrenten nicht geleistet worden ist, so muß der Kleine Rat annehmen, die Sache verhalte sich nach Angabe der Gemeinde. Sollte dagegen der Fall eintreten, daß die Großalp überschüssige Sömmerung böte, so könnte es dann nicht angehen, Gemeindebürgern aus andern Fraktionen, welche zu wenig Alpung haben, Alpbestellung in der Großalp nur gegen Bezahlung von Fremdentaxen zu gestatten, sondern sie müßten wie die Genossen der eigenen Fraktion behandelt werden. Natürlich hätte dieser Grundsatz auch umgekehrt zu gelten.

b) Holztaxen und Weidebenutzung. Es mag sein, daß, wie dies ja in der örtlichen Verschiedenheit der Fraktionen ohne weiteres begründet ist, die Nutzungsrechte nicht in allen Fraktionen ganz gleich sind, indes ist doch auch nicht nachgewiesen worden, daß derartige Ungleichheiten bestünden, welche das Einschreiten der Gemeinde notwendig machen würden.

Uebrigens ist hinsichtlich der Nutzungen überhaupt zu sagen, daß letztere, wie sie jetzt ausgeübt werden, durch die unter Assistenz eines Regierungskommissärs aufgestellte und vom Kleinen Rat im Juni 1898 genehmigte Gemeindeverfassung geregelt sind, daß diese Regelung damals als richtig erschien und daß unmöglich angenommen werden kann, es hätten seither sich die Verhältnisse in der Gemeinde Valendas in unhaltbarer Weise verändert.

c) Bürgerlöser. Das Gleiche ist nun auch zu sagen speziell mit Bezug auf die fest ausgeteilten Bodenlöser. Deren Benutzung ist durch Art. 33 der Gemeindeverfassung

geregelt, welcher genau dem Art. 14 des kantonalen Niederlassungsgesetzes entspricht und sich auch auf denselben beruft. Der zitierte Artikel des erwähnten kantonalen Gesetzes muß als in voller Rechtskraft stehend betrachtet werden und es kann daher nichts denselben, respektive den Art. 33 der Valendaser-Verfassung derogierendes, verlangt werden, so nahe es auch liegen mag, de lege ferenda zu verlangen, daß fest ausgeteilte Löser sich eine besondere Taxierung zugunsten der Gemeindekasse gefallen lassen sollen, weil in einer solchen Taxierung eine gewisse Ausgleichung läge und dieselbe auch der verfassungsmäßig wohl unbestreitbaren Forderung entsprechen würde, daß alle Gemeindeutilitäten ausnahmslos sich der Taxation zu unterwerfen haben und keine Klasse berechtigt sei, sich dieser Verpflichtung zu entziehen.

d) Wasserversorgung. Die Gemeinde Valendas sagt zwar in ihrer Vernehmlassung, daß sie hinsichtlich der Wasserversorgung keine gesetzlichen Bestimmnngen habe und daß Fraktionen und Private, welche diese Versorgung der Gemeinde überlassen, zur Wasserbesteuerung herangezogen werden, die andern nicht. Was nun speziell den Hof Unter-Dutgien anbelange, so genüge der vorhandene Brunnen, für welchen keine Steuer bezahlt werde, vollauf, um die Bedürfnisse der dortigen fünf Häuser zu decken, von denen nicht alle das ganze Jahr bewohnt seien.

Demgegenüber ist zunächst rechtlich schon längst festgestellt, daß die Wasserversorgung zu den Gemeindeaufgaben gehört, bei deren Lösung natürlich örtliche Verhältnisse in billiger Weise berücksichtigt werden müssen. Im vorliegenden Falle ist von den Rekurrenten behauptet und von der Gemeinde nicht bestritten worden, daß in Unter-Dutgien u. a. das Schulhaus, also ein Gemeindegebäude, vom bestehenden Brunnen 250 Meter entfernt sei. Eine solche Entfernung ist nun in der Tat zu groß, um den Hausinsaßen und speziell der Schule zumuten zu können, zu allen Zeiten und bei jeder Witterung einen derartigen Weg zu Wassergewinnung zu machen. Es ist denn auch aus einem regierungsrätlichen Augenschein bekannt — und es muß daher dieser Beschwerdepunkt nicht erst noch durch einen Regierungskommissär klargestellt werden — daß von Ober-Dutgien her leicht und ohne große Kosten Wasser auf den Unterhof hergeleitet werden kann, weshalb in diesem Punkte das Begehren der Rekurrenten als gerechtfertigt erscheint;

erkannt:

1. Der Rekurs ist hinsichtlich der Wasserversorgung für Unter-Dutgien begründet.
2. In den übrigen Punkten wird die Beschwerde abgewiesen.

---

## Alpverbesserungen und Verbesserung von Heimweiden.

Gesuche von Gemeinden und Genossenschaften zur Aufnahme von Alpverbesserungen und Verbesserungen auf Gemeinde- und öffentlichem Korporationsboden sind bis spätestens den 31. März laufenden Jahres dem unterzeichneten Departement einzusenden.

Subventionsberechtigt sind:

1. Stallbauten;
2. Wasserleitungen;
3. Wege;
4. Ent- und Bewässerungen in größerm Umfange;
5. Trockenmauern, als Einfriedung von Alpwiesen und als Abschluß von gefährlichen Stellen.
6. Räumungen und Reutungen von größern Flächen.

Diese Meliorationen werden von Bund und Kanton zusammen bis zu 50 % der wirklichen Kosten subventioniert.

Chur, den 10. Januar 1906.

Das Departement des Innern:
**A. Caflisch.**

---

## Miglioramento d' alpi e di pascoli al piano.

Petiti di Comuni e di Consorzi per far elaborare dei progetti per migliorie

d' alpi e migliorie su territorio di comuni e corporazioni pubblico vanno inoltrati al più tardi sino 31 Marzo anno corrente al dipartimento degli Interni:

Si danno sussidi per:

1. Costruzioni di stalle;
2. Acquedotti;
3. Strade;
4. Lavori di prosciugamento e di irrigazione;
5. Muri di cinta per prati alpini e muri di riparo in luoghi pericolosi;
6. Spurghi da sassi e dai sterpi su estensioni considerevoli.

Detti miglioramenti vengono sussidiati dal Cantone e dalla Confederazione assieme sino al 50 % delle spese effettive.

Coira, 10 Gennajo 1906. Il Dipartimento degl' Interni:

**A. Caflisch.**

---

## Bekanntmachung betreffend Ankauf von Artillerie-Bundespferden im Januar 1906.

Im Auftrage des schweizer. Militärdepartements werden im Jahre 1906 am Mittwoch den 24. Januar in Lanquart (obere Brücke), um 10 Uhr vormittags, **Artillerie-Bundespferde** angekauft.

Für den Ankauf gelten folgende Vorschriften:

1. Die anzukaufenden Pferde müssen die Formen und Eigenschaften eines guten, auch zum Reiten geeigneten Artilleriepferdes haben und ein Stockmaß von mindestens 152 cm aufweisen.
2. Die Pferde sollen nicht unter 5 Jahr und nicht über 7 Jahre alt sein.
3. Die Pferde müssen von Bundeshengsten oder sonst vom Bunde anerkennten Hengsten abstammen und soll deren Abstammung durch Abgabe des Geburtsscheines ausgewiesen werden.
4. Sollte bei Kontrollierung dieser Geburtsscheine durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement eine Unregelmäßigkeit sich zeigen, so ist der Verkäufer verpflichtet, das Pferd sofort gegen Rückerstattung des Kaufpreises und Vergütung der erwachsenen Kosten an die Hand zu nehmen. Ebenso wenn ein Pferd innert 10 Tagen sich als Beißer oder Schläger zeigt, oder demselben sonst von den im Artikel 71 des Verwaltungs-Reglements erwähnten Krankheiten oder Schäden anhaften sollten.

Chur, den 10. Januar 1906. Das Departement des Innern:

**A. Caflisch.**

---

## Bau-Ausschreibung.

Die Erstellung eines neuen **Landjägerhauses in Tardisbruck** wird hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Kostenvoranschlag und Baubedingungen können auf dem kantonalen Bauamt in Chur eingesehen werden.

Offerten für den Bau sind bis zum 26. Januar 1906 dem unterzeichneten Departement einzugeben.

Chur, den 12. Januar 1906. Das Justiz- und Polizeidepartement:

**Dr. Ganzoni.**

---

## Bekanntmachung.

Der Unterrichtskurs für Hebammenschülerinnen an der Hebammenschule in St. Gallen beginnt Montag den 26. Februar 1906, vormittags 10 Uhr. Derselbe dauert 20 Wochen.

Gemäß Vertrag zwischen den Kantonen Graubünden und St. Gallen werden dem Kanton Graubünden für diesen Kurs reserviert 4 Plätze. Immerhin werden in erster Linie berücksichtigt Schülerinnen aus den Kantonen St. Gallen, Thurgau und Appenzell.

Die Vorsteher von Gemeinden, welche keine patentierte Hebamme haben, werden aufgefordert, dahin zu wirken, daß für den Hebammenberuf geeignete Frauenspersonen sich zum Besuche dieses Kurses melden.

Die Bewerberinnen sollen sich beim Bezirksarzt persönlich melden. Dieselben sollen beibringen:

1. Ein Leumundszeugnis des Gemeindevorstandes;
2. Ein Geburtsschein, welcher bezeugt, daß die betreffende Person nicht unter 18 und nicht über 32 Jahre alt ist;
3. Das letzte Schulzeugnis;
4. Einen Impfschein;
5. Ein ärztliches Zeugnis über die zur Erlernung und Ausübung des Hebammenberufs erforderlichen körperlichen und geistigen Fähigkeiten.

Die Bewerberinnen müssen der deutschen Sprache derart mächtig sein, daß sie den Hebammenkurs mit Erfolg besuchen können. Die Anmeldung soll erfolgen bis **spätestens 14. Januar 1906.**

Die Bezirksärzte werden angewiesen, die Zeugnisse zu prüfen, die Bewerberinnen auf die notwendigen Eigenschaften zu untersuchen und dem Sanitätsdepartement Bericht und Antrag einzureichen, dies zwar bis **spätestens 17. Januar 1906.**

In die Schule werden in erster Linie aufgenommen Bewerberinnen aus Gemeinden, welche eine Anstellung mit Wartgeld zusichern.

Die Hebammenschülerinnen erhalten Kost und Logis in der Entbindungsanstalt. Die Kosten betragen: Für Kost und Logis während 20 Wochen Fr. 300. Für Schulgeld Fr. 50. Für Prüfung und Patent Fr. 5. Dazu kommen Fr. 5 für das Lehrbuch, ca. Fr. 46 für die Hebammengeräte, und endlich die Reisekosten. Der Kanton zahlt an diese Kosten einen Beitrag von Fr. 300 pro Schülerin.

Kost- und Schulgeld sind vor dem Eintritt zu hinterlegen.

Chur, den 3. Januar 1906. Das Sanitätsdepartement:

**Dr. Ganzoni.**

---

## Bekanntmachung.

Da infolge Wegzuges nach der Fremde und Auswanderung nach überseeischen Ländern eine größere Anzahl, namentlich virilsteuerpflichtiger Personen (§ 8 des kant. Steuergesetzes), zurzeit des gewöhnlichen Kantonssteuereinzuges für ihr Treffnis hier im Kanton nicht mehr belangt werden können, ergeht hiemit an alle Gemeindevorstände die Aufforderung, den §§ 8, 23 und 36 des kantonalen Steuergesetzes gehörige Nachachtung zu verschaffen und von allen Personen, die während dem Steuerjahr außer den Kanton ziehen, die zutreffende Vermögens-, Erwerbs- und Virilsteuer zuhanden der Standeskasse einzuziehen. Diejenigen Vorstände, welche dieser Aufforderung keine Folge leisten, werden für den daraus entstehenden Schaden gemäß § 11 der Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz haftbar gemacht und eventuell mit Buße belegt.

Es wird speziell noch darauf aufmerksam gemacht, daß das Vermögen derjenigen Personen, die während des Steuerjahres nach viermonatlichem Aufenthalt im Kanton starben, auch dann zur Versteuerung heranzuziehen ist, wenn dasselbe infolge Erbschaft ꝛc. **vor** Ablauf der Steuerjahres von außer dem Kanton wohnenden Eigentümern bezogen wird.

Chur, den 10. Januar 1906. Das kantonale Finanzdepartement:

**B. Bieli.**

---

## Pubblicazione.

Siccome in conseguenza di partenza per l' estero ed emigrazione per paesi oltremarini. un gran numero di persone, nominatamente uomini sottoposti alla tassa virile (§ 8 delle legge cant. sulle imposte) non possono più essere citati al pagamento qui nel Cantone all' epoca del riscuotimento della tassa cantonale

consueta, vien emanata l' intimazione a tutte le sovrastanze comunali di procurare il dovuto apprezzamento ai §§ 8, 23 e 36 della legge cant. sulle imposte, e di riscuotere di tutte le persone che abbandonano il Cantone durante l' anno d' imposte la tassa sulla facoltà sulla rendita e virile a mano della Cassa di Stato. Le Sovrastanze che non danno seguito a questa diffida, sono responsabili del danno causatovi, e saranno eventualmente multate, tenor § 11 degli «Ordini d' esecuzione» della legge d' imposte.

Si rende ancora attento in modo speziale, che la sostanza di quelle persone che muoione dopo un soggiorno di quattro mesi nel Cantone, devesi anche tassare, qualora in conseguenza d' eredità ecc. viene ritirata da proprietari dimoranti fuori del Cantone **prima** del decorso dell' anno.

Coira, 10 Gennajo 1906. Il dipartimento cant. delle Finanze:
**B. Vieli.**

## Waldpflanzen.

Waldbesitzer und Förster, welche pro Frühjahr 1906 **Kulturmaterial** — Pflanzen zum Aussetzen und Verschulen — anzukaufen oder zu verkaufen gedenken, wollen ihre bezüglichen Anmeldungen behufs Ankauf oder Abgabe gefälligst einreichen bis 15. Februar 1906 bei dem

**Kantonsforstinspektorat.**

Chur, den 8. Januar 1906.

## Bundesgesetzgebung.

An die Gemeindevorstände ist versandt worden und kann dort eingesehen werden:

**Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.** (Vom 8. Dezember 1905).

Ablauf der Referendungsfrist mit 3. April 1906.

Chur, den 12. Januar 1906. Der Kanzleidirektor:
**G. Fient.**

## Legislazione federale.

Alle Sovrastanze comunali fu spedita ed è ostensibile presso le medesime:

La legge federale sul commercio delle derrate alimentari e degli oggetti d' uso e consumo dell' 8 dicembre 1905.

Scadenza del termine d' opposizione: 3 Aprile 1906.

Coira, li 12 Gennajo 1906. Il direttore di Cancelleria:
**G. Fient.**

## Bekanntmachung.

Für die kantonale Anstalt Waldhaus werden im Laufe dieses Monats größere Einkäufe von **Lebensmitteln und Wäschereiwaren** gemacht.

Preisofferten mit Warenmuster begleitet werden bis 20. dies angenommen von der

**Anstaltsverwaltung Waldhaus.**

Chur, den 11. Januar 1906.

## Marktverzeichnis von Graubünden für das Jahr 1906.

**Januar:** Chur Mittwoch 17. Disentis Samstag 13. Ilanz Dienstag 16. Roveredo Freitag 12. Oberzollbruck Donnerstag 4. Savognino Montag 29. Schiers Mittwoch 3. Thusis Dienstag 9. Tiefencastel Montag 8.

# Rüfe.

Verfügungen der Vormundschaftsbehörde Chur:

1. Witfrau Elisabeth Berther-Hug in Chur wird durch Herrn Polizist Martin Derungs in Chur verbeiständet.

2. Herr Apotheker Eugen Heuß-Lendi in Chur wird als Vormund von Herrn Förster Bernhard Eblin und als Beistand für dessen Ehefrau Marie geb. Lehnen, für Hrn. Ratsherr B. Eblin und Fräulein Marie Eblin, alle von und in Chur, ernannt.

3. Josef Gschwend von Altstätten, in Chur, wird auf seinen Wunsch hin durch Herrn Schlossermeister Johann Moritzi in Chur verbeiständet.

4. Herr Metzgermeister G. Ackermann in Chur wird als Vogt für Metzger Huldreich Frei von Krumenau, in Chur, bezeichnet.

Chur, den 10. Januar 1906.

Für obige Behörde,
Der Präsident: Peter Jakob Bener.

---

Verfügungen der Vormundschaftsbehörde des Kreises Untertasna:

1. Herr Domenico Arquint, Schuls, wird als Vogt seines Bruders Otto, zurzeit im Institut Waldhaus, ernannt.

2. Als Vogt des Frl. Uoschla Peer, Sent, wird Herr Florin Bischoff, Sent, gewählt.

Schuls, den 7. Januar 1906.

Für obige Behörde,
Der Aktuar: A. Sarott.

---

Verfügung der Vormundschaftsbehörde V Dörfer:

Kind Anna Fischer de Alois von Untervaz wird durch die jeweilige Armenbehörde Untervaz bevogtet.

Igis, den 7. Januar 1906.

Für die Vormundschaftsbehörde V Dörfer,
Der Präsident: J. Florin-Möhr.

---

## Amtsverbot.

Nachdem auf das Verbotsgesuch der **löbl. kathol. Kirchgemeinde Zizers,** sowie der **Erben** des **Joh. Rhyner** sel. — gemäß Kantons-Amtsblatt Nr. 49 vergangenen Jahres — hieramts keine Einsprachen erhoben worden sind, wird hiemit der Durchgang durch deren Grundstücke im sog. „Rangs"

**amtlich verboten.**

Zuwiderhandelnde verfallen gemäß Art. 321 C. P. O. in eine Buße von Fr. 1—5.

Trimmis, den 10. Januar 1906.

Für das Kreisamt V Dörfer:
**Christ. Grand.**

---

## Gefunden:

Am 15. Dezember 1905 ist auf der innern Heinzenbergerstraße (zwischen Masein und Urmein) ein **grauer Wettermantel** gefunden worden. Derselbe kann innert 8 Wochen beim unterzeichneten Amte gegen Erlegung des gesetzlichen Finderlohns und Ersetzung der Unkosten vom Eigentümer abgeholt werden.

Thusis, den 8. Januar 1906.

Für das Kreisamt Thusis:
**Dr. J. Danuser.**

---

## Berichtigung.

In der Aufforderung des Kreisamtes V Dörfer betreffend Waldvermessung (Kantons-Amtsblatt Nr. 1 ds. Jahres) soll es heißen: „**Oldis**waldung", und ferner: „innert der peremtorischen Frist von **3** Wochen" 2c.

## Nachlaßstundung.

Betreibungsgesetz Art. 295 und ff.

Der Kreisgerichtsausschuß V Dörfer hat unterm 6. Januar a. c. dem **Johann Ryffel,** Wirt und Handlung in Trimmis, für die Dauer von 2 Monaten eine Nachlaßstundung bewilligt und den Herrn Kreisrichter Christian Maier in Says als Sachwalter bestellt.

Trimmis, den 9. Januar 1906. Für den Gerichtsausschuß V Dörfer:
**Christ. Grand.**

---

## Nachlaßstundung.

Die Nachlaßbehörde V Dörfer hat mit Beschluß vom 6. Januar a. c. dem **Joh. Ryffel,** Wirt und Handlung, in Trimmis, eine Nachlaßstundung von 2 Monaten bewilligt.

Sämtliche Gläubiger des Genannten werden daher aufgefordert, ihre Rechnungen bis 2. Februar a. c. dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen, unter Androhung, daß sie im Unterlassungsfalle bei den Verhandlungen über den Nachlaßvertrag nicht stimmerechtigt wären. Zur Beratung des Nachlaßgesuches wird eine Gläubigerversammlung abgehalten und zwar am 19. Februar a. c., nachmittags 2 Uhr, in der Wirtschaft des Herrn Joh. Ryffel in Trimmis. Die Akten können in den letzten 10 Tagen vor der Versammlung bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Says, den 10. Januar 1906. Der gerichtlich bestellte Sachverwalter:
**Christ. Maier.**

---

## Zweite Grundpfandversteigerung.

**Mittwoch den 14. Februar 1906,** vormittags 10 Uhr, wird im Rathaus in Thusis das dem **O. B. Lobenstein** gehörende in Thusis gelegene Gasthaus „Bayrischer Hof" samt Regreffen und Umgelände zweitmalig versteigert.

An der ersten Steigerung erfolgte kein Angebot.

Die Steigerungsbedingungen liegen vom 3. Februar an zur Einsicht auf.

Thusis, den 10. Januar 1906. Das Betreibungsamt Thusis:
**J. B. Hunger.**

---

## Avviso d'incanto.

**Il giorno 12 febbraio p. v.** alle ore 2 pom. nella casa di Circolo in Roveredo avrà luogo la vendita, a pubblico incanto, dei seguenti immobili, giacenti nel comune di Roveredo di ragione della Ved^a. **Benigna Grossi** ivi.

1. Selva alla Piotta.
2. Terreno prativo, in vicinanza al cimitero.

Le relative condizioni d'asta saranno ostensibili oppo il sottofirmato ufficio dal 1° febbraio p. v. avanti.

I creditori ipotecari e gli altri interessati sono invitati d'insinuare allo scrivente ufficio, entro 20 giorni, le loro pretese sugl' immobili,. I non insinuati rimaranno esclusi da ogni partecipazione alla somma ricavata dall incanto.

Roveredo, 3 Gennajo 1906.

**L' Ufficio Esecuzione di Roveredo.**

---

## Die Verteilungsliste

der Konkursmasse **Joh. Maron,** Handlung, Bonaduz, liegt beim Unterzeichneten bis 23. Januar a. c. zur Einsicht auf.

Ems, den 10. Januar 1906. Konkursamt Rhäzüns:
**Th. Theus.**

## Schluß des Verfahrens

in den Konkursen:

**Hans Stahl,** Buchhändler früher in Davos
**Heinrich Ernst,** Coiffeur „ „ „
**Jul. Kleiner,** Sanitätsgeschäft „ „ „
**Otto Treutlein,** Wirt, „ „ „
**Franz Wellenzohn,** Wirt, in Davos-Platz
**Jos. Odermatt,** Schuhmacher, in Davos-Platz.

Datum des Schlusses: 9. Januar 1906.

Davos-Platz, den 10. Januar 1906.

Konkursamt Davos:
**L. Jost.**

---

# Privat-Anzeigen.

# Neues Hotel Steinbock A.-G., Chur.

Die Herren Aktionäre werden hiermit auf **Donnerstag den 25. Januar 1906,** nachmittags 3 Uhr, zur

## VII. ordentlichen Generalversammlung

im **Hotel Steinbock** eingeladen.

**Tagesordnung:**

1. Jahresbericht.
2. Jahresrechnung.
3. Bericht der Revisoren.
4. Entlastung des Verwaltungsrates.
5. Gewinnverteilung.
6. Wahlen.
7. Unvorhergesehenes.

Geschäftsbericht des Verwaltungsrates, Jahresrechnung, Bilanz, sowie Bericht der Rechnungsrevisoren sind von heute an auf dem Hotelbureau zur Einsichtnahme aufgelegt. Ebendaselbst können Stimmkarten zur Generalversammlung gegen Ausweis über den Besitz von Aktien und Vollmachten bis zum Tage der Generalversammlung bezogen werden.

**Chur,** den 5. Januar 1906.

Für den Verwaltungsrat:
Der Präsident:
**Peter Jakob Bener.**

(H 88 Ch)

# Privat-Rechnungsruf.

Alle diejenigen, welche irgend welche rechtliche Forderungen an die im Oktober 1905 in Igis verstorbenen Witfrau **Margreth Hegnauer-Disch** sel. zu stellen haben, werden aufgefordert, ihre Rechnungen innert 3 Wochen a dato, von dieser Publikation an gerechnet, dem Unterzeichneten einzureichen.

Igis, den 9. Januar 1906.

**Jos. Martin Gartmann-Hegnauer.**

# AVVISO.

Già da giorni mia moglie **Crameri Orsola** lasciò il tetto coniugale senza che ne conosca gli estremi che la indussero a tale passo.

A scanso di disgusti o sorprese eventuali, **dichiaro** quì che non assumo risponsabilità alcuna per gli atti della stessa durante il tempo che non convive col marito.

Poschiavo, 8 Gennajo 1906.

**Crameri Pietro** di Giacomo **San Carlo** presso **Poschiavo.**

Tier il suttascret sesanfla ina **stargiela** grisch-gaglia cun sequenta noda: ureglia dretga treis schnez davon en oransum l'ureglia entraviers.

**Danis,** 9. Schaner 1906. **Giach. Fidel Schuoler.**

**Pfandprotokoll- und Pfandprotokoll-Kontroll-** { **Bücher**

**werden nach bewährtem System ausgeführt von der**

**Buchdruckerei Jos. Casanova's Erben, Chur.**

**Milchtabellen** sind stetsfort zu haben in der Buchdruckerei von **Jos. Casanova's Erben, Chur.**




**Feuersichere**

**Archiv-**

und

**Kassenschränke**

liefert

**J. Gestle. Chur**

**Kassenfabrik.**

# An die löbl. Gemeindevorstände!

Für die nach dem neuen kantonalen Wirtschaftsgesetz erforderlichen Wirtschafts-Bewilligungen haben wir ein Formular hergestellt und empfehlen wir dasselbe den löbl. Gemeindevorständen gefälliger Abnahme. Abnahme mindestens 20 Stück Fr. 1. Mit dem beigedruckten Namen der Gemeinde Fr. 2. Nachdruck verboten.

**Buchdruckerei Jos. Casanova's Erben, Chur.**

# St. Moritzer Bank

(Aktiengesellschaft)

**St. Moritz.**

Wir sind bis auf Weiteres Abgeber von

**4% Obligationen unserer Bank al pari**

in Beträgen von **Fr. 500.—** an, auf drei Jahre fest, mit nachheriger sechsmonatlicher Kündigung.

Wir empfehlen uns ferner für:

**Gewährung von Konto-Korrent-Krediten und Vorschüssen** gegen Hinterlage von Wertpapieren, Pfandbriefen oder gegen Bürgschaft zu coulantesten Bedingungen;

**Annahme von Geldern in Konto-Korrent und in Check-Rechnung;**

**Abnahme von fremden Valoren und Sorten** zu den höchsten Tageskursen;

**Inkasso von Wechseln, Coupons** u. dgl.;

**Vermittlung von Kapitalanlagen;**

**Diskonto von in- und ausländischen Wechseln,** sowie für alle übrigen Banktransaktionen.

# Bekanntmachung.

**Die IV. Ausgabe des**

# Adreßbuch der Stadt Chur 1906

**ist soeben erschienen und zum Preise von Fr. 3.— zu beziehen in der**

**Buchdruckerei Jos. Casanova's Erben in Chur.**

Wir empfehlen uns zur Anfertigung von Druckarbeiten wie:

Werke, Broschüren, Statuten
Gesangbücher
Reglemente, Jahresberichte
Tabellen jeder Art
Zirkulare, Preiscourants
Fakturen, Rechnungen
Programme
Wein- und Speise-Karten
Memoranden.

Couverts- und Postpapier
mit Firmadruck
Paketadressen, Reiseavise
Trauer-Zirkulare
Kondolenz- u. Danksagungs-
Karten
Adress-, Verlobungs-, Visit-
und Einladungs-Karten
Gratulationskarten.

**Prompte und solide Bedienung bei bescheidenen Preisen.**

# Buchdruckerei
# Jos. Casanova's Erben

Regierungsplatz **Chur** Regierungsplatz

Wir halten stets auf Lager:

Vorladungen
Empfangscheinformulare
Rechnungsformulare
Aufenthalts- und Niederlassungs-
Bewilligungen
Formulare für Betreibungs-
Begehren
Familien-Büchlein
Couvert für Civilstandsämter.

Schuldscheine
Schuld- und Pfandbriefe
Sennereitabellen
Register für Hausierbewilligungen
Mietvertragsformulare
Mietzinsbüchlein
Obligationen und Leitscheine
Frachtbriefe
Quittungsbüchlein mit Talon.

**Verleger des Adressbuches der Stadt Chur.**
**Halbverlag des Bündner Kalenders.**


Druck und Expedition von Jos. Casanova's Erben, Regierungsplatz, Chur.